



# AGB WWF-ÖSTERREICH für externe Auftragnehmer:innen

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") des WWF-Österreich (nachstehend „WWF“ genannt) regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem WWF und seinen Auftragnehmer:innen (insb. Werkverträge gemäß §§ 1165 ff ABGB), hinsichtlich Arbeitsresultaten (insb. Werknutzungsrechte gemäß §§ 24 ff UrhG) und Warenlieferungen (insb. Kaufvertrag gemäß §§ 1053 ff ABGB). Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages zwischen dem WWF und seinen Auftragnehmer:innen.
- 1.2 Vertrags- und/oder allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer:innen gelten nicht, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich durch den WWF anerkannt sind.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Ein Vertrag gilt mit gegenseitiger Unterzeichnung als abgeschlossen. Er regelt insbesondere:
  - Art der Dienstleistung, Resultat und/oder Warenlieferung;
  - Dauer;
  - Termine oder Projektplan;
  - Namentlich bezeichnete Personen zur Vertragserfüllung;
  - Entgelte (Preise, Honorare).
- 2.2 Im Fall von Widersprüchen geht der Vertrag den AGB vor. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

## 3. RECHTSSTELLUNG AUFTRAGNEHMER:IN

- 3.1 Die:Der Auftragnehmer:in erbringt ihre:seine vertraglichen Leistungen unter eigenem unternehmerischen Risiko und unter dem Einsatz der eigenen Betriebsmittel. Sie:Er ist weder hinsichtlich Arbeitszeit noch Arbeitsort den Weisungen des WWF unterworfen und nicht in den Betrieb des WWF eingebunden. Sie:Er erbringt ihre:seine Leistungen entweder als juristische Person oder als Einzelunternehmer:in und steht nicht in einem Dienst-

verhältnis zum WWF. Sie:Er weist dem WWF jederzeit auf Verlangen die erforderliche Berechtigung für die vertragsgegenständlichen Leistungen (z.B. Gewerbeberechtigung) vor. Die:Der Auftragnehmer:in ist auf eigene Rechnung und Gefahr tätig und hat für eine rechtskonforme Versteuerung des Entgelts sowie für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge selbst Sorge zu tragen.

- 3.2 Die:Der Auftragnehmer:in ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter:in des WWF aufzutreten, es sei denn, die Parteien vereinbaren für den Einzelfall ausdrücklich eine entsprechende schriftliche Vertretungsbefugnis.

## 4. BEIZUG VON DRITTEN

Grundsätzlich ist die:der Auftragnehmer:in persönlich bzw. durch die zum Unternehmen gehörenden Beschäftigten zur Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Die:Der Auftragnehmer:in darf Dritte jedoch nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des WWF in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zur Vertragserfüllung beiziehen. Der WWF wird einer Unterbeauftragung nur in berechtigten Fällen widersprechen. Im Falle einer vom WWF unwidersprochenen Unterbeauftragung hat die:der Auftragnehmer:in zu gewährleisten, dass sich Unterbeauftragte an die Regelungen des Vertrages sowie die AGB des WWF halten. Gegenüber dem WWF haftet die:der Auftragnehmer:in für das Verhalten ihrer:seiner Unterbeauftragten selbst wie für eigenes Verhalten.

## 5. ENTGELTE, SPESEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die Entgelte für die vereinbarten Leistungen sind im Vertrag aufgeführt. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung verstehen sich die Entgelte jeweils als Kostendach (Abrechnung nach Aufwand bis zum Kostendach als maximale Kostengrenze).
- 5.2 Werden statt Stunden- Tagessätze verrechnet, berechnet sich ein Personentag mit 8 Stunden. Angebrochene Tage werden aliquot verrechnet. Als Arbeitszeit gilt vorbehaltlich anderweitiger Verein-

barung im Vertrag nur die effektive Einsatzzeit, nicht aber die Reisezeit.

- 5.3 Es werden keine Zuschläge bezahlt, sofern nicht speziell vereinbart. In sämtlichen Entgelten sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Vertrag die Spesen wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, enthalten.
- 5.4 Die:Der Auftragnehmer:in ist verpflichtet, allfällige Beratungskommissionen, die sie:er von Dritten erhält, offenzulegen und an den WWF weiterzugeben. Dasselbe gilt für Spezialrabatte.
- 5.5 Sämtliche Kosten für Warenlieferungen (Transport, Lagerung, Verzollung etc.) übernimmt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Vertrag die:der Auftragnehmer:in.
- 5.6 Die:Der Auftragnehmer:in hat die Umsatzsteuer bei allen Preisangaben jeweils separat auszuweisen.
- 5.7 Die Rechnungsstellung erfolgt erst nach Abnahme der Leistungen und/oder Arbeiten bzw. nach Warenlieferung. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Erhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht anders vereinbart.

## 6. LIEFERORT BEI WARENLIEFERUNGEN

Im Fall von Warenlieferungen erfolgt die Lieferung an die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse (Erfüllungsort). Die Gefahr geht auf den WWF über, wenn die bestellten Waren am Lieferort übergeben worden sind.

## 7. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

### 7.1 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 7.2 Gewährleistung

7.2.1 Die:Der Auftragnehmer:in gewährleistet, dass Arbeitsergebnisse, Warenlieferungen und andere Leistungen mindestens der branchenüblichen Qualität entsprechen, die vereinbarten und vorausgesetzten Eigenschaften und Anforderungen erfüllen sowie sorgfältig erbracht werden.

7.2.2 Der WWF prüft die Arbeitsergebnisse oder Warenlieferungen nach der Abnahme und rügt allfällige Mängel innerhalb von 3 Monaten. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten. Die Gewährleistungsfrist läuft ab Abnahme durch den WWF. Ist die Leistung mangelhaft erbracht, hat der WWF das Wahlrecht:

- die vertragskonforme Erfüllung zu verlangen (insb. Verbesserung, Austausch, Nachlieferung); oder
- den Vertrag aufzuheben (Wandlung); oder
- das Entgelt entsprechend dem Minderwert zu reduzieren (Preisminderung)

7.2.3 Darüber hinaus steht dem WWF der Ersatz eines durch die mangelhafte Leistung verursachten Schadens zu.

### 7.3 Zusicherung der Rechtfreiheit

Die:Der Auftragnehmer:in sichert zu, dass ihre:seine Leistungen keine Rechte Dritter verletzen und garantiert insbesondere, dass die Arbeitsergebnisse und Warenlieferungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind und dass deren Verwendung und Nutzung durch den WWF keine Schutzrechte Dritter verletzt.

## 8. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Erklärungen sind nur verbindlich, sofern diese firmenmäßig unterfertigt oder schriftlich – auch via E-Mail – bestätigt wurden. Automatische Beantwortungen elektronischer Kommunikationsmittel gelten nicht als schriftliche Zustellung, eine Bestätigung des Erhalts in einem individuell geschriebenen Antwortmail schon.

## 9. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

9.1 Die:Der Auftragnehmer:in ist verpflichtet, während der Dauer des Werkvertrags und nach dessen Beendigung Stillschweigen über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des WWF zu bewahren, welche ihr:ihm durch die Auftragsausführung zugänglich gemacht wurden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages solange bestehen, als die betreffenden Informationen nicht allgemein bekannt sind oder die:der Auftragnehmer:in vom WWF schriftlich von dieser Geheimhaltung entbunden wird. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Verpflichtungen.

9.2 Eine Geheimhaltungspflicht besteht darüber hinaus auch für alle im Zuge des jeweiligen Auftrags einbezogenen Mitarbeiter:innen und/oder Unterbeauftragte. Die:der Auftragnehmer:in hat daher ihre:seine Beschäftigte sowie Unterbeauftragte über die Verschwiegenheitsbestimmungen aufzuklären und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht macht die:den Auftragnehmer:in schadenersatzpflichtig.

## 10. DATENSCHUTZ

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zum vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten. Dies bedeutet vor allem, dass die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten stets im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Datenschutzvorschriften – insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) sowie Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) – erfolgen muss.

### 10.2.

**OPTION 1: Wenn die:der Auftragnehmer:in in der EU/Norwegen/Liechtenstein/Island ansässig ist ODER die Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU/Norwegen/Liechtenstein/Island stattfinden soll ODER der WWF für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Nicht-EU-Partnerland (mit-)verantwortlich ist (d.h. der WWF bestimmt über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung (mit)):**

10.2.1 Die:Der Auftragnehmer:in erklärt, die in Artikel 5 der DSGVO genannten Grundsätze einzuhalten. Dazu zählt auch, dass die:der Auftragnehmer:in erklärt, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihr:ihm vom WWF zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen.

10.2.2 Die:Der Auftragnehmer:in hat alle Beschäftigten, die bei ihrer Tätigkeit für den WWF personenbezogene Daten verarbeiten, auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 DSGVO) sowie auf das Datengeheimnis (§ 6 DSG) zu verpflichten.

**OPTION 2: Wenn die:der Auftragnehmer:in nicht in der EU/Norwegen/Liechtenstein/Island ansässig ist UND keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich im Nicht-EU Ausland stattfinden UND der WWF für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Nicht-EU-Partnerland nicht (mit-)verantwortlich ist (d.h. der WWF bestimmt nicht über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung (mit)):**

10.2.1 Sofern eine Partei eigenverantwortlich im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, speichert oder übermittelt sowie andere Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (zusammen als „Datenverarbeitung“ bezeichnet) durchführt, ist diese Vertragspartei datenschutzrechtlich Verantwortliche:r. Die andere Partei ist datenschutzrechtlich Empfänger:in der Daten.

10.2.2 Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

10.2.3 Die Parteien verpflichten sich zur Wahrung der anwendbaren rechtlichen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten, zu denen sie aufgrund der Zusammenarbeit gemäß dem vorliegenden Vertrag Zugang erhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Wahrung der anwendbaren Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten sowie die Umsetzung der angemessenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten bei der Übermittlung bzw. Überlassung der Datenträger. Diese Maßnahmen können insbesondere die Pseudonymisierung umfassen. Werden Teilnehmer:innenlisten geführt, so wird ihnen zur Information der Teilnehmer:innen ein Datenschutzhinweis beigefügt.

10.2.4 Bei der Durchführung des Vertrags kann zwischen den Parteien eine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich sein. Die Parteien orientieren sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem an den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und bemühen sich, eine Übermittlung von nicht-anonymisierten Daten zu vermeiden, sofern dadurch keine Nachteile für das jeweilige Vorhaben eintreten. Zu den Grundsätzen gehört insbesondere die zweckbezogene Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Einhaltung der Vertraulichkeit und Integrität durch die Beschäftigten.

- 10.2.5 Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sofern solche im Rahmen des Vertrags zwischen den Parteien übermittelt werden, dürfen nur unter Wahrung von angemessen hohen Datenschutzvoraussetzungen verarbeitet werden. Hierzu gehören insbesondere sensible Daten, wie beispielsweise Angaben zur Gesundheit, politischen Zugehörigkeit oder biometrische Daten. Eine grundsätzliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist das Vorliegen einer einschlägigen Rechtsgrundlage.
- 10.3 Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Personen, welche mit der Bearbeitung oder Erfüllung vertraglicher Leistungen gegenüber dem WWF betraut sind, die Bestimmungen über den Datenschutz einhalten. Der WWF kann jederzeit verlangen, dass die:der Auftragnehmer:in eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses schriftlich vornimmt und dem WWF nachweist. Der WWF kann auch jederzeit von diesen Personen direkt verlangen, eine spezielle Datenschutzerklärung, erstellt durch den WWF, zu unterzeichnen.
- 10.4 Die:Der Auftragnehmer:in haftet dem WWF für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Datenschutzregelungen, insbesondere, wenn der WWF infolge einer Verletzung dieser Pflichten durch die:den Auftragnehmer:in von Dritten in Anspruch genommen wird, gegen den WWF ein behördliches oder gerichtliches Verfahren geführt wird und/oder zur Abwehr von datenschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter rechtliche Beratung erforderlich ist.
- 10.5 Wird die:der Auftragnehmer:in nach einer gesetzlichen Grundlage und/oder im Zuge eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens zur Offenlegung von personenbezogenen Daten verpflichtet, die sie:er im Rahmen ihrer:seiner Tätigkeit für den WWF verarbeitet, teilt er dies dem WWF unverzüglich nach Kenntnis von dieser Verpflichtung schriftlich unter Darlegung der Gründe und entsprechendem Nachweis mit.
- 10.6 Die Verpflichtungen nach diesem Punkt 10 bestehen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien hinaus fort.

## 11. AUFBEWAHRUNG UND RÜCKGABE VON DOKUMENTEN

- 11.1 Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich, alle ihr:ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer

dieses Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung dieses Vertrages unverzüglich unaufgefordert an den WWF zurückzugeben. Digital zur Verfügung gestellte Daten sind von der:vom Auftragnehmer:in nach Beendigung des Vertrages unwiederbringlich zu löschen, sofern der WWF nicht ausdrücklich eine anders lautende Anweisung erteilt oder aufgrund gesetzlicher Regelungen bestimmte Aufbewahrungspflichten für Auftragnehmer:innen bestehen.

- 11.2 Dieselbe Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht gilt für sämtliche Schriftstücke, die Angelegenheiten des WWF betreffen (z.B. Aufzeichnungen, Entwürfe etc.) und sich im Besitz der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers befinden. Die:Der Auftragnehmer:in ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

## 12. URHEBER-, NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE

- 12.1 Die:Der Auftragnehmer:in überträgt dem WWF an den Leistungsergebnissen, Werken und Erzeugnissen (nachfolgend zusammen „WERKE“ genannt), die sie:er im Rahmen des Werkvertrags schafft, für die Dauer der gesetzlichen Schutzrechte das exklusive und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht, die WERKE auf alle heute bekannten und noch unbekanntem Arten für alle Zwecke und in allen Medien zu nutzen.
- 12.2 Dieses Recht umfasst insbesondere, die WERKE ganz oder teilweise, bearbeitet oder unbearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Werken oder Werkteilen, in allen Medien und für alle Zwecke zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, zu senden und öffentlich zur Verfügung zu stellen. Es erstreckt sich auf alle WWF-Kanäle (online wie offline) und inkludiert die Weitergabe der WERKE an Dritte.
- 12.3 Der WWF ist berechtigt, das ihm hiermit übertragene Recht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen Sublizenzen einzuräumen.
- 12.4 Sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird, genügt als Urheberrechtsangabe „WWF Österreich“. Die:Der Auftragnehmer:in verzichtet auf die Nennung ihres:seines Namens.
- 12.5 Die an den WWF übergebenen Erzeugnisse und Werkstücke (inkl. Trägern wie USB-Sticks) gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des WWF über.
- 12.6 Die Rechteeinräumung nach diesem Punkt 12. erfolgt mit Anlieferung der WERKE und ist durch das Entgelt vollständig abgegolten.
- 12.7 Mögliche gesetzliche Beschränkungen der Nutzung und Verwertung bleiben unberührt. Die:Der Auftragnehmer:in ist zur Nutzung und Verwertung der Leistungsergebnisse nicht berechtigt.

12.8 Die vorstehenden Absätze gelten auch bei einer vorzeitigen Beendigung des betreffenden Vertrages.

### 13. VERWENDUNG DES WWF-LOGOS

Die:Der Auftragnehmer:in darf den WWF nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung als Referenz nennen. Die Nutzung des WWF-Logos (Wort- und Bildmarke) ist nicht gestattet. Dazu bedarf es einer gesonderten Lizenzvereinbarung.

### 14. GRUNDSÄTZE UND RAHMENWERK FÜR UMWELT- UND SOZIALSTANDARDS

14.1 Der WWF wendet die WWF-Grundsätze (Statements of Principles) und das Rahmenwerk für Umwelt- und Sozialstandards (Environmental & Social Safeguards Framework - ESSF) an, um in seiner Arbeit Menschenrechte zu achten und zu fördern, und um ökologische und soziale Belange im Rahmen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen.

14.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Auftrag im Einklang mit den WWF-Grundsätzen (Statements of Principles) und bei Tätigkeiten auf der Fläche unter Einhaltung des ESSF ausgeführt wird ([https://wwf.panda.org/principles\\_and\\_safeguards/](https://wwf.panda.org/principles_and_safeguards/)).

14.3 Die:Der Auftragnehmer:in

- stellt sicher, dass sie:er bei der Ausführung des Auftrags die wichtigsten Grundsätze und Verfahren des ESSF einhält und gegebenenfalls spezifische Mitigationsmaßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf soziale und ökologische Risiken ergreift;
- verpflichtet sich, den WWF so schnell wie möglich über jeden Vorfall oder jede glaubwürdige Behauptung im Zusammenhang mit den beauftragten Arbeiten, die einen Verstoß gegen das ESSF oder die WWF-Grundsätze darstellen könnten, sowie über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Die Parteien werden zusammenarbeiten, um abzustimmen, welche zusätzlichen Schritte ggf. erforderlich sind.

14.4 Der WWF hat das Recht, den Auftrag und/oder den Vertrag zu ändern, auszusetzen und/oder endgültig zu kündigen, wenn nach seinem alleinigen Ermessen die:der Auftragnehmer:in das ESSF und/oder die WWF-Grundsätze nicht einhält oder ein bestimmter Teil des Auftrags dem ESSF und/oder den WWF-Grundsätzen widerspricht.

## 15. VERHALTENSKODEX

Der WWF legt größten Wert darauf, dass bei seinen Geschäftsaktivitäten und beim Beizug von Auftragnehmer:innen die nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt die:der Auftragnehmer:in, dass sie:er im Rahmen ihrer: seiner Geschäftsaktivitäten (inkl. Zulieferer:innen und Unterbeauftragte) keine Geschäftspraktiken toleriert, welche sich nicht an die nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben halten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß seitens der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers oder deren Unterbeauftragte gegenüber den im Verhaltenskodex angeführten Punkte behält sich der WWF das Recht vor, Vertragsverhältnisse neu zu bewerten. Dies kann unter anderem zur Einleitung von angemessenen rechtlichen Schritten und der sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses führen.

### 15.1 Antikorrruption

Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu Bestechung, Betrug und Korruption. Die:Der Auftragnehmer:in ist es nicht gestattet, Geschenke, Vergünstigungen oder Entgelte zum eigenen oder fremden Vorteil von Personen, die mit dem WWF Geschäftsverbindungen anstreben oder unterhalten, zu fordern, sich versprechen zu lassen oder entgegenzunehmen. Die Partner:innen dürfen nicht öffentliche Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem WWF, insbesondere aufgrund des Vertragsverhältnisses, erfahren hat, nicht zu eigenen oder fremden wirtschaftlichen Zwecken nutzen.

### 15.2 Interessenskonflikte

Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich, sich jeder Tätigkeit für Dritte zu enthalten, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenkollision zwischen dem WWF und einem Dritten ergeben könnte. Sie:Er ist verpflichtet, eine bestehende oder zu befürchtende Interessenkollision unverzüglich gegenüber dem WWF schriftlich offenzulegen. Dem WWF steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der WWF in einer Tätigkeit der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers eine Kollision mit den Interessen des WWF sieht.

### 15.3 Informationssicherheit

Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich, persönliche und vertrauliche Informationen vor unbefugter und unzulässiger Nutzung, Offenlegung, Zugriff, Verlust, Änderung, Beschädigung und Vernichtung sowie die Rechte am geistigen Eigentum des WWF und anderer zu respektieren und Sicher-

heitsvorkehrungen nach Stand der Technik sowie dem Risiko angemessen anzuwenden, die anvertrauten Informationen zu schützen.

#### **15.4 Verbot von Diskriminierung, Mobbing, Belästigung**

Die Vertragsparteien müssen ein Umfeld schaffen und erhalten, das alle Beschäftigten mit Würde und Respekt behandelt und frei von Diskriminierung, Belästigung, Mobbing und jeglicher Form von Gewalt ist. Die:Der Auftragnehmer:in gewährleistet die Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit, Religion bzw. Weltanschauung und Behinderung.

#### **15.5 Kinderschutz bei Projekten mit Kindern**

Bei Projekten im Zusammenhang mit Kindern verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der nationalen Gesetzgebung. Jede Form von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist inakzeptabel, dazu gehören insbesondere körperlicher, sexueller und emotionaler Missbrauch oder Vernachlässigung. „Kind“ wird in Übereinstimmung mit der UNO Kinderrechtskonvention als „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ definiert. Sofern die:der Auftragnehmer:in über keine eigene, den Inhalten der WWF Kinderschutzrichtlinie entsprechenden Richtlinie verfügt, gelten die Prinzipien und der Verhaltenskodex der WWF-Kinderschutzrichtlinie.

#### **15.6 Vertrauliches Meldesystem**

Die:Der Auftragnehmer:in bestätigt, dass sie:er die Informationen zur Compliance-Kultur des WWF-Österreich, auf Missstände hinzuweisen, sowie zum Hinweisgeber:innensystem gelesen hat, die auf der Internetseite <https://www.wwf.at/compliance> zur Verfügung stehen. Zudem bestätigt die:der Auftragnehmer:in, dass sie:er von der Möglichkeit Kenntnis erlangt hat, jedes „inakzeptable Verhalten“ einer beim WWF beschäftigten Person oder einen entsprechenden begründeten Verdacht über das vertrauliche Meldesystem des WWF-Österreich (<https://www.wwf.at/artikel/vertrauliches-meldesystem-fuer-illegales-oder-unethisches-verhalten/>) zu melden.

\*\*\*\*\*